

Petitionsausschuß
Die Vorsitzende

Aktion Volksentscheid
z.Hd. Herrn Berthold Hasenmüller
und Herrn Wilfried Heidt
Hohbuchweg 23

8991 Achberg-Liebenweiler

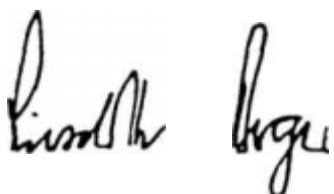
5300 Bonn 1, - 5. Okt. 1984
Bundeshaus
Fernruf 16-2767
Pet1-10-06-1113-9869

Sehr geehrte Herren,

Ihre Eingabe vom 28. Dezember 1983 ist abschließend bearbeitet worden.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 88. Sitzung am 4. Oktober 1984 gemäß § 112 seiner Geschäftsordnung nach einer Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses - Sammelübersicht A3, (Drucksache 10/1966) - beschlossen, die Petition als erledigt anzusehen. Die Begründung vom 27. Juni 1984 (Protokoll des Petitionsausschusses Nr. 10/30) ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Frau Berger (Berlin)

Pet 1-10-06-1113-9869

Achberg-Liebenweiler

Volksentscheid

Antrag

die Petition als erledigt anzusehen.

Begründung

Die Petenten sind der Ansicht, grundlegende politische Fragen müßten einer direkten Entscheidung des Volkes zugänglich sein. Sie fordern deshalb, auf Bundesebene die Möglichkeit der Gesetzgebung durch Volksentscheid nach Maßgabe eines von ihnen vorgelegten "Entwurfs eines Bundesabstimmungsgesetzes" einzuführen.

Die parlamentarische Prüfung erfolgte auf der Grundlage des Schlußberichts der Enquete-Kommission Verfassungsreform vom 2. Dezember 1976 und auf den zu der Eingabe eingeholten Stellungnahme des Bundesministers des Innern. Dessen Schreiben vom 26. Januar 1984, in dem er seinen Standpunkt zur Frage der Volksabstimmung mitteilt, ist den Petenten zur Kenntnis gegeben worden. Mit ihren hiergegen erhobenen Einwänden und ihrem weiteren Vorbringen hat sich der Bundesminister des Innern in einer ergänzenden Stellungnahme vom 24. April 1984 auseinandergesetzt. Da diese auf die von den Petenten angesprochenen verfassungsrechtlichen Fragen zutreffend eingeht, wird hierauf zur Erläuterung der für die Entscheidung des Deutschen Bundestages maßgeblichen Gründe Bezug genommen.

Der von den Petenten vorgelegte Gesetzentwurf kann vom Petitionsausschuß weder aus verfassungsrechtlichen noch aus verfassungspolitischen Gründen befürwortet werden.

Der Petitionsausschuß kann sich insbesondere der Ansicht der Petenten, das Grundgesetz sehe außer in den ausdrücklich normierten Fällen die Möglichkeit der Gesetzgebung durch Volksentscheid vor und enthalte einen Auftrag an den Gesetzgeber, das Verfahren durch ein Ausführungsgesetz zu regeln, nicht anschließen. Weder der Verlauf der Verhandlungen des Parlamentarischen Rates, noch die systematische Stellung des Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz im Verfassungsgefüge können die von den Petenten vertretene Auffassung stützen.

noch Pet 1-10-06-1113-9869

Im übrigen erscheint eine Volksabstimmung auch nicht als geeigneter Weg, die demokratische Legitimation politischer Entscheidungen weiter zu verstärken.

Die Rückbindung der Gewählten an ihre Wähler erschöpft sich nämlich nicht nur in dem Erfordernis ihrer Wiederwahl. Vielmehr eröffnet die Verfassung durch die demokratische Ordnung der Parteien sowie durch die politischen Freiheitsrechte der Vereinigungs-, Versammlungs und Pressefreiheit Möglichkeiten der Einflußnahme des Bürgers auf die politischen Entscheidungen.

Gegen eine Volksabstimmung spricht, daß in einem hochindustrialisierten Land wie der Bundesrepublik Deutschland alle politischen Entscheidungen vielfältige wirtschaftliche oder soziale Auswirkungen haben. Sie lassen sich deshalb nicht in der isolierten Bewertung von Einzelfragen treffen, sondern müssen im Rahmen zusammenhängender politischer Konzeptionen erfolgen. Programme von Parteien, Regierungen und Parlamentsmehrheiten bauen deshalb in der Regel auf miteinander verbundenen Grundentscheidungen auf. Die Veränderung einzelner Teilkomplexe durch Volksentscheid würde das gesamt-politische Konzept in Frage stellen und damit auch die Verwirklichung seiner sonstigen Ziele gefährden. Gerade besonders umstrittene Sachfragen erfordern oftmals differenzierende Lösungen oder das Aushandeln eines Kompromisses; beides ließe sich durch einen Volksentscheid - der ja nur eine begrenzte Auswahl bereits fertig formulierter Entwürfe zur Abstimmung mit "ja" oder "nein" stellt - herbeiführen. Zudem wird durch Demagogie und eine verschärfte Konfrontation der politischen und gesellschaftlichen Kräfte eine sachliche Auseinandersetzung erschwert. Schließlich erscheint auch das Ziel, eine erhöhte Ausrichtung der politischen Entscheidungen am Mehrheitswillen, zumindest dann nicht erreichbar, wenn durch eine Vielzahl von Volksentscheiden die Abstimmungsbeteiligung zurückgeht. Diesen verfassungspolitisch unerwünschten Auswirkungen kann auch nicht durch das von den Petenten vorgeschlagenen Verfahren bei der Volksabstimmung wirksam begegnet werden.

noch Pet 1-10-06-1113-9869

Die Gründe, die zu der starken Ausgestaltung des repräsentativen Prinzips unter weitgehendem Verzicht auf plebiszitäre Entscheidungsformen geführt haben, tragen die verfassungsrechtliche Grundentscheidung daher auch heute noch.

Der Ausschuß kann daher das Anliegen der Petenten nicht unterstützen.